

**Die Gemeinwohl-Bilanz 5.0**  
**als Berichtsrahmen für nichtfinanzielle Erklärungen**  
**im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 11.04.17**  
(Bundesgesetzblatt 2017 Teil I, Nr. 20, S. 802 - 814)

---

**Datum:** 15.07.2017

**VerfasserInnen:**

Gerd Hofielen, Geschäftsführer Humanistic Management Practices gGmbH  
Ralf Resch, Rarena Nachhaltigkeitsberatung  
Andrea Behm, Rechtsanwältin

**Bei Rückfragen:**

Gerd Hofielen: [gerd.hofielen@hm-practices.org](mailto:gerd.hofielen@hm-practices.org)  
Andrea Behm: [andrea.behm@ecogood.org](mailto:andrea.behm@ecogood.org)

---

Das neue CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.04.17 (im Folgenden „CSR-Gesetz“ genannt) regelt die Pflicht von kapitalmarktorientierten (d.h. börsennotierten) Unternehmen, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, am Ende eines Geschäftsjahres eine sog. **nichtfinanzielle Erklärung** abzugeben und zu veröffentlichen.

Die neuen Vorschriften werden in einschlägige Gesetze wie zum Beispiel in das Handelsgesetzbuch (HGB), das Aktiengesetz (AktG) oder das Kreditwesengesetz (KWG) eingefügt. Das Gesetz gilt rückwirkend für Geschäftsjahre die nach dem **01.01.17 beginnen**.

Nach Einschätzung des Gesetzgebers betreffen die Neuregelungen (nur) ca. 550 Unternehmen. Jedoch werden über Lieferkettenbeziehungen viele weitere Firmen indirekt betroffen sein.

Mit diesem Dokument wird gezeigt, dass und inwieweit die **Gemeinwohl-Bilanz 5.0** (folgend: GW-Bilanz 5.0) als Berichtsrahmen verwendet werden kann und welche Passagen der GW-Bilanz 5.0 sich auf welche Paragraphen des CSR-Gesetzes beziehen.

**Dieses Dokument klärt nicht, ob die gesetzliche Verpflichtung, eine nicht-finanzielle Bilanz zu erstellen, auf ein Unternehmen zutrifft.**

Wenn gegen die Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung verstoßen wird, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbußen geahndet werden kann. Die Strafbemessung wird in diesem Dokument ebenfalls nicht behandelt.

Im Folgenden werden die Neuregelungen des Gesetzes den Anforderungen der GW-Bilanz 5.0 tabellarisch gegenübergestellt.

**Kern des neuen CSR-Gesetzes** ist der neu eingefügte **§ 289 c HGB**, der den **Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung** umfasst, also definiert, über **welche Themen** zu berichtet ist.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>§ 289 c Abs. 1 HGB</b></p> <p>In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289 b ist das <b>Geschäftsmodell</b> der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben.</p>	<p>Die GW-Bilanz 5.0 beschreibt das <b>Geschäftsmodell</b> in den allgemeinen Informationen zum Unternehmen am Anfang des Berichts.</p>
<p><b>§ 289 c Abs. 2 HGB</b></p> <p>Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte:</p> <p><b>1. Umweltbelange</b>, wobei sich die Angaben beispielsweise auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können,</p> <p><b>2. Arbeitnehmerbelange</b>, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,</p> <p><b>3. Sozialbelange</b>, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler</p>	<p>Die GW-Bilanz 5.0 deckt alle in § 289 c Abs. 2 HGB genannten fünf (5) Belange durch die <b>Themen und Aspekte</b> ab in:</p> <p><b>1. Umweltbelange: D3 und E3</b></p> <p><b>2. Arbeitnehmerbelange: C1-4</b></p> <p><b>3. Sozialbelange: E1, E2, E4</b></p>

oder regionaler Ebene oder auf die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,

**4.** die Achtung der **Menschenrechte**, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und

**5.** die **Bekämpfung von Korruption** und Bestechung, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.

**4. Achtung der Menschenrechte gegenüber allen Stakeholdern: A1-4, B1, C1, D1, E1**

**5. Bekämpfung von Korruption und Bestechung: E2.4**

In § 289 c Abs. 3 beschreibt das Gesetz die Anforderungen an die Behandlung der in § 289 c Abs. 2 genannten Themen (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung).

Es sind dabei nicht nur die Zahlen und Fakten zu berichten. Es ist auch darzulegen, **mit welchen Konzepten diese Themen bearbeitet** werden.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>§ 289 c Abs. 3 HGB</b></p> <p>Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten <b>Konzepte</b>, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten <b>Due-Diligence-Prozesse</b>,</li> <li>2. der <b>Ergebnisse der Konzepte</b> nach Nummer 1,</li> <li>3. der wesentlichen <b>Risiken</b>, die mit der eigenen <b>Geschäftstätigkeit</b> der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die <b>Handhabung dieser Risiken</b> durch die Kapitalgesellschaft,</li> </ol>	<p>Was in § 289 c Abs. 3 HGB als „Aspekte“ bezeichnet wird, sind in der Terminologie der GW-Bilanz 5.0 die <b>Themen</b>, innerhalb derer einzelne <b>Aspekte</b> adressiert werden.</p> <p>In der GW-Bilanz 5.0 werden <b>alle Themen und Aspekte gleichermaßen</b> bearbeitet.</p> <p>Eine Auswahl nach Wesentlichkeit findet nicht statt. Allerdings werden in der Punktbewertung Themen, die eine höhere Bedeutung im Geschäftsmodell haben, entsprechend höher gewichtet.</p> <p>„<b>Due Diligence</b>“ bezeichnet eine mit gebotener Sorgfalt durchgeführte Überprüfung der Risiken von unternehmerischen Handlungen und Entscheidungen.</p> <p>Sie ist defensiv motiviert und stellt ab auf mögliche Unfälle, Knappheitssituation etc., die den Erfolg des Unternehmens gefährden können.</p> <p>Demgegenüber betrachtet die GW-Bilanz 5.0 <b>nicht nur diese Risiken, sondern beschreibt die Wirkungen</b> der Unternehmenstätigkeit in <b>allen</b> Themen und Aspekten und in Bezug auf <b>alle</b> Stakeholdergruppen.</p> <p>Bei dieser umfänglichen Betrachtung sind die Risiken eingeschlossen. Die Wirkungen umfassen neben den negativen auch die positiven Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten.</p>

4. der wesentlichen **Risiken**, die mit den **Geschäftsbeziehungen** der Kapitalgesellschaft, ihren **Produkten und Dienstleistungen** verknüpft sind und die **sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen** auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die **Handhabung dieser Risiken** durch die Kapitalgesellschaft,
5. der **bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,
6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

#### § 289 c Abs. 4 HGB

Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte **kein Konzept** verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung **klar und begründet zu erläutern**.

Die **Geschäftsbeziehungen** im Sinne der GW-Bilanz umfassen die Beziehungen zu den direkten und indirekten Anspruchsgruppen – dies umfasst Geldgeber, Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, die Gesellschaft und die Natur.

Die **Leistungsindikatoren** sind unter den einzelnen Themen und Aspekten als **Kennzahlen** zu berichten und führen gemäß ihrer Wirkung zu positiver oder negativer **Bewertung**.

Die **GW-Voll-Bilanz** fragt **ganzheitlich 20 Themen ab und differenziert darin 60 Aspekte**. Die Weglassung von Themen ist nicht möglich. Wenn bei einem Thema oder einem Aspekt kein Konzept existiert, wird das berichtet und bewertet.

Kleinstunternehmen können die **Kompaktbilanz** anwenden, die dieselben **20 Themen mit 20 Aspekten** abfragt. Daneben werden 10 Negativaspekte überprüft.

§ 289 a HGB regelt, dass die **Eigentumsrechte und Eigentumsverhältnisse** offengelegt werden müssen.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>§ 289 a Abs. 1 HGB</b></p> <p>Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht außerdem anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals</b> unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;</li> <li>2. ...</li> </ol>	<p>Die <b>Offenlegung der Eigentümer</b> und die Verfügungsrechte der Eigentümer finden sich in den allgemeinen Informationen sowie in B4.1 der GW-Bilanz 5.0.</p>

§ 289 b HGB beschreibt, ab welcher Größe eine Kapitalgesellschaft verpflichtet ist, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen, und dass diese in den **Lagebericht** eingefügt werden muss. Es ist auch erlaubt, die Erklärung in einem **gesonderten Bericht zu veröffentlichen**, der vier Monate nach dem Geschäftsabschluss auf der Internetseite des Unternehmens erscheinen muss.

Unternehmen, die sich entschließen, freiwillig eine **GW-Bilanz** zu veröffentlichen, erfüllen diese Bestimmungen der gesonderten Veröffentlichung. Die Fristsetzung gilt für sie nicht.

**§ 289 d HGB** regelt die **Nutzung von Berichtsrahmenwerken**.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>§ 289 d HGB</b></p> <p>Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale <b>Rahmenwerke</b> nutzen. In der Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.</p>	<p>Wenn die GW-Bilanz 5.0 verwendet wird, ist der Hinweis darauf Teil der Veröffentlichungspraxis.</p> <p>Die GW-Bilanzmethode wird in mehreren europäischen Ländern verwendet, in einzelnen Fällen auch in USA, Lateinamerika und Asien. Daher ist sie mindestens ein europäisches Rahmenwerk mit der Tendenz, ein internationales Berichtsrahmenwerk zu werden. Eine Anerkennung des Rahmenwerks durch Regierungsinstanzen schreibt das Gesetz nicht vor. Die Gesetzesbegründung <b>empfiehlt</b> eine Orientierung an den folgenden <b>acht (8) Berichtsrahmenwerken</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OECD Leitsätze,</li> <li>- GRI,</li> <li>- DNK,</li> <li>- EMAS,</li> <li>- UN Global Compact,</li> <li>- VN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,</li> <li>- ISO 26000 und</li> <li>- ILO Grundsatzerklärung.</li> </ul> <p>Die Verwendung anderer Rahmenwerke wird ausdrücklich zugelassen. Der Wettbewerb der Anbieter der Rahmenwerke ist vom Gesetzgeber erwünscht.</p>

§ 289 e HGB erlaubt das **Weglassen nachteiliger Angaben**.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>§ 289 e Abs. 1 HGB</b></p> <p>Die Kapitalgesellschaft muss in die nicht-finanzielle Erklärung ausnahmsweise <b>keine Angaben zu künftigen Entwicklungen</b> oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufnehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen <b>erheblichen Nachteil zuzufügen</b>, und</li> <li>2. das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes <b>Verständnis</b> des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft und <b>der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert</b>.</li> </ol>	<p>Dieses Verständnis teilt die GW-Bilanz 5.0 im Prinzip. Dennoch ist die Berichterstattung in der GWÖ mehr an Transparenz als an Vorsicht orientiert. Gerade kritische Wirkungen der Unternehmenstätigkeit sollen der Reflektion im Unternehmen ausgesetzt und öffentlich dargestellt werden.</p> <p>Das gilt z.B. für die Gehaltsspreizung oder für negative Auswirkungen in der Zuliefererkette.</p>

§ 289 f HGB fordert die Veröffentlichung eines **Diversitätskonzepts**.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>In § 289f Absatz 2 HGB wird Nummer 6 wie folgt angefügt:</b></p> <p>„6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine Beschreibung des <b>Diversitätskonzepts</b>, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.“</p> <p>Darüber hinaus wird Absatz 5 wie folgt angefügt:</p> <p>„(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, <b>kein Diversitätskonzept</b> verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung <b>zu erläutern.</b>“</p>	<p>Die GW-Bilanz 5.0 fragt nach <b>Diversität</b> nicht nur in den Leitungsorganen, sondern im gesamten Unternehmen (Aspekt C1).</p>

§ 317 HGB regelt die **Überprüfungspflicht der Berichterstattung**.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>§ 317 Absatz 2 Satz 4 HGB wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</b></p> <p>„Im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist <b>nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung</b> oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht, die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht <b>vorgelegt wurde</b>. Im Fall des § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist <b>vier Monate</b> nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durch denselben Abschlussprüfer durchzuführen, ob der gesonderte nicht-finanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde; § 316 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bestätigungsvermerk nur dann zu ergänzen ist, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt worden ist.</p> <p>Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und 5 sowie § 315d ist darauf zu beschränken, <b>ob die Angaben gemacht wurden.</b>“</p>	<p>Wenn das Rahmenwerk der GW-Bilanz genutzt wird, gilt nach den Grundsätzen der GWÖ die <b>Prüfpflicht für den vollständigen Inhalt der Bilanz</b>.</p> <p>Die <b>vollständige Bilanz</b> soll ausdrücklich auch <b>veröffentlicht</b> werden.</p>

§ 289b HGB regelt die **Veröffentlichungspflicht des Prüfungsergebnisses**.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>Dem § 289b HGB wird folgender Absatz 4 angefügt:</b></p> <p>(4) Ist die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht <b>inhaltlich überprüft worden</b>, ist auch die Beurteilung des <b>Prüfungsergebnisses in gleicher Weise</b> wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht <b>öffentlich zugänglich zu machen.</b>“</p>	<p>Die GWÖ Bilanz wird in jedem Falle vor der Veröffentlichung überprüft (auditiert). Das Ergebnis des Audits wird mit einem Testat bestätigt. Das <b>Testat</b> wird in der GW-Bilanz mit <b>veröffentlicht</b>.</p> <p>Bei Organisationen, die der Gesetzespflicht unterliegen, muss künftig auch der <b>Auditbericht veröffentlicht</b> werden.</p>

Das **Aktiengesetz** legt in § 111 und in § 171 die **Verantwortung des Aufsichtsrats** für die nichtfinanzielle Erklärung fest.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Gemeinwohl-Bilanz 5.0
Gesetzeswortlaut	Verortung in der GW-Bilanz
<p><b>Dem § 171 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</b></p> <p>„Der <b>Aufsichtsrat hat</b> auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) <b>zu prüfen</b>, sofern sie erstellt wurden.“</p>	<p>Mit der Veröffentlichung im Lagebericht bzw. einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht haften die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Inhalt der Erklärung. Daher werden sie eine externe inhaltliche Überprüfung in vielen Fällen durchführen lassen, um ihr Haftungsrisiko zu begrenzen.</p>

**Dem § 111 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Er **kann** darüber hinaus eine **externe inhaltliche Überprüfung** der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) **beauftragen**.“

Die GWÖ Bilanzierung sieht die **externe inhaltliche Überprüfung verbindlich** vor. Die AuditorInnen sind in der Anwendung der GW-Bilanz geschult und stimmen sich fortlaufend über die Erfahrungen in der Anwendung ab. Sie haben die Aufgabe, die **Angaben in der Bilanz** zu verifizieren und die **Punktebewertung** zu überprüfen.

**Ergebnis:**

Die GW-Bilanz 5.0 erfüllt vollumfänglich die Vorgaben des neuen CSR-Gesetzes.

**In einigen Punkten zeigt das Berichtsrahmenwerk der GWÖ bereits heute schon wie die Intentionen des Gesetzes zukünftig besser aufgenommen werden können:**

1. In der GW-Bilanz wird der unternehmerische Beitrag nicht-finanzieller Leistungen zu Verfassungswerten in Bezug gesetzt. Damit wird das Unternehmen **in die verfassungsmäßige Ordnung der Gesellschaft eingebettet** und seine **gesellschaftliche Verantwortung** verdeutlicht.
2. Die nicht-finanziellen Beiträge werden mit einem Punktesystem bewertet. Das erlaubt leicht **verständliche Vergleiche zwischen Unternehmen** und die **Verknüpfung mit rechtlichen Anreizen**.
3. Das Resultat wird im Testat auf **einer** Seite dargestellt. Damit wird die **Vergleichbarkeit der nicht-finanziellen Berichte zwischen Unternehmen und in zeitlicher Perspektive** erleichtert.
4. Es müssen alle Themen in gleicher Weise von allen berichtenden Unternehmen beantwortet werden; die **Auswahl von Themen nach einer Wesentlichkeitsanalyse findet nicht statt**. Bei der Ermittlung der Punkte wird die Bedeutung der Stakeholdergruppen für das Geschäftsmodell quantitativ gewichtet.
5. Die Berichterstattung wird erleichtert durch die Kompaktbilanz, die alle 20 Themen mit je einem Aspekt abfragt. Damit finden Kleinstunternehmen und Erst-Berichtende einen **einfacheren Zugang zur Berichtslogik** und die bürokratische Hürde wird gesenkt.